LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21166**

09.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8546 vom 3. August 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/20790

Witten: 19-jähriger Syrer sticht mit einem Messer auf einen 39-jährigen Iraker in einer Flüchtlingsunterkunft ein

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Nacht zu Freitag, den 17. Juli 2026, ist es gegen 01:00 Uhr in einer Flüchtlingsunterkunft an der Braukstraße in Witten zu einer lebensgefährlichen Messerattacke gekommen. Nach bisherigen Erkenntnissen der Ermittler soll ein 19-jähriger syrischer Bewohner im Verlauf eines Streits mehrfach mit einem Messer auf einen 39-jährigen Mitbewohner aus dem Irak eingestochen haben. Dem Angriff soll ein seit längerer Zeit schwelender Konflikt zwischen den beiden Männern vorausgegangen sein, der schließlich eskalierte.[1]

Das Opfer erlitt lebensgefährliche Verletzungen und verlor nach Angaben der Polizei erhebliche Mengen Blut. Der 39-Jährige wurde in eine Klinik eingeliefert und dort auf der Intensivstation behandelt. Sein Gesundheitszustand war zur Zeit der Berichterstattung weiterhin kritisch. Der mutmaßliche Täter flüchtete unmittelbar nach der Tat aus der Unterkunft. Die Polizei leitete daraufhin eine großangelegte Fahndung ein, an der zahlreiche Einsatzkräfte, ein Polizeihubschrauber sowie ein speziell ausgebildeter Mantrailer-Hund beteiligt waren. Der Hund verfolgte die Spur des Verdächtigen entlang des mutmaßlichen Fluchtwegs über mehrere Kilometer bis in das Dortmunder Stadtgebiet. Da das mutmaßliche Tatmesser nicht aufgefunden werden konnte, ging die Polizei davon aus, dass der flüchtige Tatverdächtige möglicherweise weiterhin bewaffnet war. Einen Tag später konnte die Polizei ihn schließlich festzunehmen.[2]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8546 mit Schreiben vom 2. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

[1] Vgl. https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/mitbewohner-lebensgefaehrlich-verletzt-messerstecher-aus-fluechtlingsheim-gefasst-6a59eaf5bb3fbf9dba987668.
[2] Ebenda.

Datum des Originals: 02.09.2026/Ausgegeben: 15.09.2026

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Bochum hat mir unter dem 11.08.2026 im Wesentlichen berichtet, dass ihre Behörde wegen des in der Kleinen Anfrage geschilderten Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren gegen den in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung führe. Der Beschuldigte stehe im Verdacht, am 17.07.2026 in der Kommunalen Erstaufnahmeeinrichtung für geflüchtete Menschen in Witten mehrfach auf den Geschädigten eingestochen und ihn hierdurch lebensgefährlich verletzt zu haben. Die Ermittlungen dauerten an.

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über die Tatbeteiligten jeweils bekannt?

Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieses Berichts fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Der Beschuldigte ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in zwei Fällen wegen unerlaubten Aufenthaltes
- in einem Fall wegen einfacher Körperverletzung
- in einem Fall wegen gefährlicher Körperverletzung
- in zwei Fällen wegen Diebstahls
- in einem Fall wegen Hausfriedensbruchs
- in einem Fall wegen Erschleichens von Leistungen
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz.

3. Welche Vorstrafen haben die Tatbeteiligten jeweils? (Bitte chronologisch auflisten.)

Dem in der Antwort auf Frage 1 genannten Bericht und dem ergänzenden Bericht des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 17.08.2026 zufolge liegt die Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu dem Beschuldigten bislang nicht vor.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügen die Tatbeteiligten? (Bitte Vornamen bei einem deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Der Beschuldigte ist im Besitz der syrischen Staatsangehörigkeit.

5. Mit welchem Aufenthaltsstatus befinden sich die Tatbeteiligten in Deutschland?

Der Beschuldigte besitzt derzeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (Gewährung subsidiären Schutzes).